

Allgemeine Information zur Mitgliedschaft in unserer Genossenschaft

1 | Unsere Genossenschaft

Die Münchener Hypothekenbank ist eine eingetragene Genossenschaft mit aktuell rund 54.600 Mitgliedern. Mitglied werden können volljährige natürliche Personen sowie Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

2 | Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

Ein Geschäftsanteil beträgt 70,00 Euro und ist in voller Höhe einzuzahlen. Darüber hinaus bestehen keine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft. Mit der Eintragung in die Mitgliederliste wird man Teilhaber der Bank. Geschäftsanteile sind somit eine Eigenkapitaleinlage. Die Beteiligungshöchstgrenze für Privatpersonen beträgt 1.000 Geschäftsanteile. Die Münchener Hypothekenbank gehört als Genossenschaftsbank der Sicherungseinrichtung des Bundesverbands der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) an. Diese Institutssicherung besteht bereits seit 1934. Seither hat es noch nie eine Insolvenz einer der angeschlossenen Banken gegeben.

3 | Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung

Die Kündigung von Geschäftsanteilen muss der Bank in Textform zugehen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Ende des Kalenderjahres. Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf die Auszahlung des gekündigten Geschäftsguthabens. Die gekündigten Geschäftsguthaben werden nach der Vertreterversammlung, die den Jahresabschluss feststellt, in der Regel im April des auf das Ende der Kündigungsfrist folgenden Jahres zusammen mit der letzten Dividende ausbezahlt, es sei denn, die Bankenaufsicht untersagt dies oder Vorstand und Aufsichtsrat stimmen nicht zu. Für den Zeitraum nach der Wirksamkeit der Kündigung bis zur Auszahlung des gekündigten Guthabens besteht kein zeitanteiliger Dividendenanspruch.

4 | Beendigung der Mitgliedschaft nach Tod des Mitglieds

Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem der Todesfall eingetreten ist. Eine gesonderte Kündigung ist nicht notwendig. Ansprüche aus der Mitgliedschaft gehen nach dem Tod des Mitglieds auf den/die Erben über. Für die Erbfolge sind entsprechende Erbnachweise in einfacher Kopie vorzulegen.

5 | Sonstige Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet auch durch eine Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 Abs. 1 der Satzung), durch Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 8 der Satzung) oder durch Ausschluss (§ 9 der Satzung).

6 | Dividende

Die Dividende kann ohne Steuerabzug ausbezahlt werden, wenn rechtzeitig vor der Ausschüttung eine Nichtveranlagungsbescheinigung oder ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe vorliegt. Ansonsten ist die Dividende voll steuerpflichtig. Der Kirchensteuerabzug erfolgt entsprechend dem Ergebnis der vorgeschriebenen Abfrage des Kirchensteuermerkmals (KISTAM) beim Bundeszentralamt für Steuern.

Die Gewinnverwendung ergibt sich aus dem Stand des Geschäftsguthabens in dem Geschäftsjahr, für das der Gewinn ausgeschüttet wird. Beim unterjährigen Erwerb von Anteilen sind diese vom Datum des Zahlungseingangs des Geschäftsguthabens bis zum Jahresende anteilig dividendenberechtigt. Die Höhe der Dividende wird von der Vertreterversammlung beschlossen. Sie ist von der wirtschaftlichen Entwicklung der Genossenschaft abhängig.

7 | Sonstiges

Auf www.mhb.de/mitglieder finden Sie weitere Informationen zur Mitgliedschaft zum Download, darunter Satzung, Datenschutzerklärung und Informationen zum Einbehalt von Kirchensteuer. Über den QR-Code kommen Sie direkt auf die Seite.

8 | Kontaktdaten Mitglieder-Service

☎ +49 89 5387 - 882710 | ✉ mitglieder@mhb.de

